

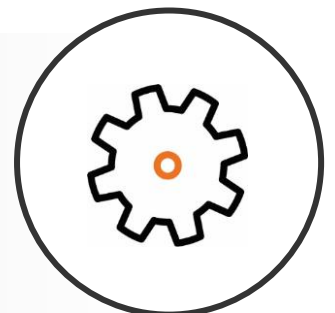


Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

ENplus-Leitfaden

Plausibilitätsprüfung von Massenbilanzen

ENplus GD DE 3004: 2024, erste Ausgabe



Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin, Deutschland

Tel: + 49 30 688 1599 55

E-Mail: info@enplus-pellets.de

Name des Dokuments: Plausibilitätsprüfung von Massenbilanzen

Titel des Dokuments: ENplus DE GD 3004:2024, erste Ausgabe

Veröffentlichungsdatum: 29.07.2024

Datum des Inkrafttretens: 29.07.2024

Übergangsfrist(en): keine

Urheberrechtshinweis

© Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2024

Dieses Dokument ist durch das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der deutschen ENplus-Webseite (www.enplus-pellets.de) sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig GmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der federführende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm vom DEPI organisiert.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Verweise	8
3. Begriffe und Definitionen	9
4. Massenbilanz Produzent	14
5. Massenbilanz Händler	15
5.1 Allgemeine Vorgaben	15
5.2 Prüfung der Massenbilanzübersicht	16
5.3 Prüfung von Stichproben	16
5.4 Überprüfung der Dokumentation	17
6. Typische Probleme bei der Plausibilitätsprüfung	18
Annex A. Beispiel für den Bewertungsprozess der Massenbilanz eines Unternehmens	19

Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus-Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägereistholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher umfassen sollte. Das ENplus-Programm deckt die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Pelleteigenschaften und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung, ab.

Der Fokus des ENplus-Programms liegt in erster Linie auf der Bereitstellung von Pellets für die Nutzung durch Privathaushalte und Gewerbe. Die ENplus-Zertifizierung ist aber auch für alle anderen Akteure der Pelletbranche nutzbar. Die offene, transparente und auf Konsens basierende Beteiligung materiell betroffener Stakeholder auf internationaler sowie nationaler Ebene ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Entwicklung des ENplus-Programms. Dieses Dokument entspricht der vertraglichen Vereinbarung zwischen Bioenergy Europe/EPC und dem DEPI, dem Gründer des ENplus-Programms.

Die **fettgedruckten** Begriffe werden in Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument gilt für die Massenbilanz von Produzenten, Händlern und Dienstleistern gemäß PD 2001, Tabelle 5. Es handelt sich um ein informatives Dokument, dessen Inhalte nicht verpflichtend sind. Vielmehr dient es als Anleitung für die Plausibilitätsprüfung von Massenbilanzen.

1.2 Der Hauptzweck der Massenbilanzkontrolle besteht darin, sicherzustellen, dass die Menge der verkauften ENplus-zertifizierten Pellets nicht die Menge der produzierten oder eingekauften ENplus-zertifizierten Pellets übersteigt.

1.3 Eine **ENplus-Inspektionsstelle** soll im Rahmen einer Massenbilanzprüfung in der Lage sein, zu überprüfen und festzustellen, ob die durch das **Unternehmen** vorgelegte Dokumentation angemessen ist, ob die angegebenen Mengen plausibel sind und ob die interne Dokumentation des Unternehmens korrekt und für die Rückverfolgbarkeit ausreichend ist. Bei Nichterfüllung werden **schwerwiegende Abweichungen** gestellt. Wenn das **Unternehmen** der **ENplus-Inspektionsstelle** nicht die für die Massenbilanz relevanten Informationen zur Verfügung stellt, soll dies als **schwerwiegende Abweichung** behandelt werden. Dies kann zur Suspendierung oder zum Entzug der Zertifizierung des **Unternehmens** führen. Bei der Plausibilitätsprüfung einer Massenbilanz ist es wichtig, dass die **ENplus-Inspektionsstelle** bestimmte Dokumente der Produktions-/Lieferdokumentation stichprobenartig auswählt. Es ist nicht Aufgabe des **Unternehmens**, zu entscheiden, welche Dokumente es zur Verfügung stellt.

1.4 Der ENplus **Standard** ENplus ST 1001, Abschnitt 5.2.5.3 und 6.2.5.4 schreibt vor, dass Pelletproduzenten und -händler ein Massenbilanzierungssystem für Produktion, Einkauf, Lagerung und Verkauf von Pellets erstellen und führen müssen. Das Massenbilanzierungssystem muss:

- a) die Identifizierung von ENplus-zertifizierten Pellets, in der Produktion, der Lagerung und im Verkauf ermöglichen, einschließlich Qualitätsklassen, Durchmesser, verschiedener Sackdesigns sowie anderer Pellets. Dies gilt für **lose Pellets** als auch für **Sackware**;
- b) sämtliche Produktionschargen (Zeitraum und Menge), die die Produktion verlassen, mit Verweis auf die internen Produktionsunterlagen enthalten (für **Produzenten**);
- c) sämtliche eingehende Transaktionen (Datum und Menge) aller Pellets unter Bezugnahme auf die spezifischen erhaltenen **Lieferdokumente** enthalten (für **Händler**);
- d) sämtliche ausgehenden (Verkaufs-)Transaktionen (Datum und Menge) aller Pellets unter Bezugnahme auf die speziell ausgestellten **Lieferdokumente** enthalten;
- e) Angaben über das Volumen aller im Lager befindlichen Pellets enthalten;
- f) die Überprüfung ermöglichen, dass die Menge der ausgehenden ENplus-zertifizierten Pellets die Menge der produzierten (für **Produzenten**) oder eingehenden (für **Händler**) ENplus-zertifizierten Pellets nicht übersteigt;
- g) bei **Multisite-Unternehmen** alle Standorte des **Unternehmens**, die in den Geltungsbereich fallen, berücksichtigen.

ANMERKUNG 1: Der Begriff „Produktionscharge“ wird verwendet, um eine Menge von Pellets zu bezeichnen, die während eines definierten Zeitraums produziert wurden.

ANMERKUNG 2: Eindeutige Produktcodes für verschiedene Qualitätsklassen von losen und abgesackten ENplus-zertifizierten Pellets sowie anderen Pellets sind ein geeignetes Mittel zur Identifizierung von Produktions- und Verkaufsvorgängen (siehe Punkt a)).

ANMERKUNG 3: Die auf der Grundlage der internen Produktionsunterlagen in das Massenbilanzkonto eingetragene Pelletmenge (siehe Punkt b)) ist anhand der Produktionskapazität, der Beschaffung von Rohstoffen oder auf andere Weise überprüfbar.

ANMERKUNG 4: Die Prüfung der Massenbilanzen von **Dienstleistern** ist Teil der Massenbilanzprüfung des jeweiligen **Produzenten/Händlers**, für den der **Dienstleister** tätig ist. Der Auditor kann jedoch auch von **Dienstleistern** eine Massenbilanz einfordern und diese prüfen.

ANMERKUNG 5: Im Falle von Ferninspektionen könnten die Dokumente beispielsweise per E-Mail, Videoanruf (geteilter Bildschirm) oder auf andere Weise übermittelt werden. Die Plausibilitätsprüfung kann in einem mehrstufigen Prozess erfolgen.

2. Normative Verweise

Die hier aufgeführten Verweise sind wesentlich für die Anwendung dieses Dokuments und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (schließt jegliche Neufassung ein).

ENplus ST 1001, ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen (weltweit gültig)

ENplus ST DE 1002, Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind (gültig in Deutschland)

ENplus ST 1003, Verwendung des ENplus Markenzeichens – Anforderungen

Entgeltordnung für ENplus-zertifizierte Pellethändler in Deutschland

Entgeltordnung für ENplus-zertifizierte Pelletproduzenten in Deutschland

3. Begriffe und Definitionen

3.1 Abweichung

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus-Anforderung.

3.2 Big Bag

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (Flexible intermediate bulk container, FIBC) mit einem typischen Volumen von 1.500 Liter, der der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Großlieferung > 20 t** eingestuft.

3.3 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist **das für Deutschland zuständige ENplus-Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.4 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das folgende Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen ≤ 20 t** von Pellets;
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Aktivitäten für ein anderes **Unternehmen** ausführt ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.5 ENplus-ID

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** an jedes ENplus-zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus-ID** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.6 ENplus-Inspektionsstelle

Eine Inspektionsstelle, die für die Durchführung von Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ANMERKUNG: Eine Inspektionsstelle kann eine eigenständige Organisation oder Teil einer Organisation sein.

3.7 ENplus-Logo

Ein charakteristisches Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus-ID** ein Teil des **ENplus-Zertifizierungszeichens**, des **ENplus-Qualitätszeichens** und des **ENplus-Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Logos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.8 ENplus-Programmmanagement

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogrammes zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **internationale ENplus-Management**, ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus-Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

3.9 ENplus-Qualitätslogo

Ein charakteristisches Grafikelement, das die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätslogos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.10 ENplus-Qualitätszeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet, bestehend aus dem **ENplus-Logo**, dem **ENplus-Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus-ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.11 ENplus-Servicezeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** an jeden ENplus-zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus-Dienstleisterlogo und der **ENplus-ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Servicezeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.12 ENplus-Zertifizierungszeichen

Ein charakteristisches Grafikelement, das aus dem **ENplus-Logo** und einer einmalig vergebenen **ENplus-ID** besteht.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Zertifizierungszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.13 Freigabenummer für Sackdesign

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem **Sackdesign-Inhaber** durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.14 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

3.15 Großlieferung > 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung ≤ 20 t** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für eine **Großlieferung > 20 t** sind die Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen(t) an einen Endverbraucher, die Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.16 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff „**Händler**“ deckt auch **Produzenten** ab, wenn deren Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen bezogen wurden, einschließen.

3.17 Internationales ENplus-Management

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch das European Pellet Council (EPC), ist das zuständige Management des ENplus-Zertifizierungsprogramms mit der Gesamtverantwortung für das Management des ENplus-Programms außerhalb Deutschlands.

3.18 Kleinlieferung ≤ 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 t an einen Endverbraucher. Dies beinhaltet nicht die Lieferung in **Big Bags** und keine **Selbstbedienungsanlagen**.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung ≤ 20 t** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.19 Konsens

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachhaltig gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten.

3.20 Lieferdokumente

Dokumente, die Informationen bezüglich der Lieferung eines Produkts enthalten.

ANMERKUNG: Beispiele für die **Lieferdokumente** sind, einzeln oder in Kombination verwendet, Anlieferbelege, Wiegescheine oder Rechnungen.

3.21 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** schließen auch Pellets in **Big Bags** ein.

3.22 Multisite-Unternehmen

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als „Zentrale“ bezeichnet). In der Zentrale wird

das Qualitätsmanagement geplant, gesteuert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Zweigstellen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Fälle für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) Ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferungsfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrere rechtliche Einheiten, die durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Produzenten** gesteuert werden;
- b) Ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferungsfahrzeuge, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrerer rechtlicher Einheiten, die jedoch durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Händlers** gesteuert werden;
- c) Ein **Unternehmen**, das Aktivitäten an einen nicht ENplus-zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in ENplus ST 1001, Kapitel 4 definiert.

3.23 Offizielle ENplus-Webseite

Die offizielle Webseite des ENplus-Zertifizierungsprogrammes, die vom **Internationalen ENplus-Management** für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.24 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen > 20 t** handelt, wird nicht als **Händler** angesehen. Ein **Produzent** wird als **Händler** angesehen, wenn seine Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezogen hat.

3.25 Sackdesign-Inhaber

Das Unternehmen, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das **ENplus-Programmmanagement** freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die **ENplus-ID** des **Sackdesign-Inhabers** ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.26 Sackware

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus-Sackdesigns sind in ENplus ST 1003 definiert.

3.27 Schwerwiegende Abweichung

Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Produktanforderungen bzw. Nichteinhaltung einer oder mehrerer ENplus-Anforderungen an Verfahren oder das Managementsystem, die sich auf die Fähigkeit des **Unternehmens** auswirken, die angestrebten Pelleteigenschaften zu erreichen. Mehrere **geringfügige Abweichungen** im Zusammenhang mit derselben Anforderung oder derselben Problematik, die auf ein systematisches Versagen hindeuten könnten,

werden als **schwerwiegende Abweichung** angesehen. Dasselbe gilt für **geringfügige Abweichungen**, die fortbestehen oder nicht, wie mit dem **Unternehmen** vereinbart, behoben wurden.

ANMERKUNG 1: Die ENplus-Anforderungen an Produkte, Verfahren und das Managementsystem werden in ENplus ST 1001 definiert.

ANMERKUNG 2: Die Einstufung als **schwerwiegende Abweichung** umfasst:

- a) die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Grenzwerte, die für die Qualitätsparameter von Holzpellets definiert wurden;
- b) erhebliche Zweifel an der wirksamen Umsetzung der in ENplus ST 1001 definierten Anforderungen an Verfahren und das Managementsystem, sodass die Anforderungen, die für Pellets festgelegt wurden, nicht erfüllt werden.

3.28 Standard

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein.

3.29 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

3.30 Zertifizierungsbereich

Geltungsbereich, der Eigenschaften umfasst, die durch das ENplus-Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus-zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** („**Produzent**“, „**Händler**“ oder „**Dienstleister**“), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte, sowie der in die ENplus-Zertifizierung eingeschlossenen **Dienstleister**.

4. Massenbilanz Produzent

4.1 Standard-Massenbilanz

Im Normalfall sollen alle ENplus-**Unternehmen** eine Standard-Massenbilanz erstellen (siehe [Annex 1, Tabelle 1a](#) und [Tabelle 1b](#)), es sei denn, sie produzieren nur Pellets mit einheitlicher Qualitätsklasse und einheitlichem Durchmesser; in diesem Fall können sie ein vereinfachtes Massenbilanzsystem verwenden. Pellets können auf drei Arten in einem Massenbilanzsystem geführt werden:

- a) Mengen, die durch ein kontinuierliches Wiegesystem nach der Produktion erfasst werden;
- b) Mengen, die auf der Grundlage von Leistungsdaten des Produktionsprozesses berechnet werden;
- c) als **Sackware** oder in **Big Bags** (die bereits ein klar definiertes Volumen haben) gehandelte Mengen.

Es soll klar angegeben werden, welche Pelletqualität und welcher Pelletdurchmesser produziert wurden.

ANMERKUNG: Alle erfassten Daten müssen mit der jeweiligen Produktionsdokumentation (z. B. Schichtprotokoll) im Einklang sein.

4.2 Vereinfachte Massenbilanz

Unternehmen, die Pellets einer einzigen ENplus-Qualitätsklasse und eines einzigen Durchmessers herstellen, können ein vereinfachtes Massenbilanzsystem anwenden. Bei einem vereinfachten Massenbilanzsystem muss die Menge der produzierten Pellets der Menge der verkauften Pellets und der Menge der gelagerten Pellets entsprechen. Dies kann auch durch die nachstehende Gleichung dargestellt werden.

$$\text{Masse der hergestellten Pellets} = \text{Masse der verkauften Pellets} \pm \text{Änderung Lagerbestand}$$

Bei der Verwendung der vereinfachten Massenbilanz muss ein **Unternehmen** keine Unterlagen über die Produktionsmengen vorlegen. Es genügt eine Plausibilitätsprüfung auf der Grundlage der Produktionskapazität, der eingehenden Rohstoffe und der verkauften Menge.

ANMERKUNG 1: Wenn die Menge der gelagerten **losen Pellets** nur nach ihrem Volumen geschätzt werden kann, muss die entsprechende Masse in t berechnet werden.

ANMERKUNG 2: Werden nicht-konforme Pellets oder der abgesiebte Feinanteil wieder in den Pelletproduktionsprozess zurückgeführt oder vor Ort z.B. als Brennstoff im zertifizierten **Unternehmen** selbst verwendet und ist die Menge nicht erheblich, kann die entsprechende Menge unberücksichtigt bleiben.

4.3 Gelagerte und ausgehende Pellets

Für gelagerte und ausgehende Pellets gelten die einschlägigen Bestimmungen in [Kapitel 5](#).

5. Massenbilanz Händler

5.1 Allgemeine Vorgaben

Wenn ein **Unternehmen** eine vollständige Auflistung aller Transaktionen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr vorweisen kann, die es der **ENplus-Inspektionsstelle** ermöglicht, alle Artikel nach Bedarf zu sortieren und Summen zu bilden, sind keine zusätzlichen Informationen über ein- und ausgehende Pellets erforderlich. Dasselbe gilt, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr so wenige Transaktionen durchgeführt wurden, dass die **ENplus-Inspektionsstelle** die Daten ohne Tabellenkalkulation z. B. durch Überprüfung der Zahlen durch manuelles Aufaddieren auswerten kann.

Im Rahmen der Inspektion wird das zertifizierte **Unternehmen** aufgefordert, u.a. folgende Informationen zu melden und zu übermitteln:

- a) Gesamtmenge der Pellets, die im vorangegangenen Kalenderjahr mit der **ENplus-ID** des **Unternehmens** gehandelt wurden, einschließlich der gelagerten Mengen (siehe **Annex A, Tabelle 2a** und **Tabelle 2b**) sowie der Menge der ausgehenden nicht zertifizierten und nicht-konformen Pellets (diese Daten können auf monatlicher Basis oder nach Standort aggregiert werden). Die Informationen müssen jedoch jenen entsprechen, die dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** zur Berechnung der Lizenzgebühren gemeldet wurden. Die Identifizierung von und die Zuordnung zu verschiedenen Durchmessern, Qualitätsklassen, Handelsformen (**lose Pellets** oder **Sackware**) und gegebenenfalls der **Freigabenummer für Sackdesigns** soll möglich sein;
- b) getrennte Übersichten über Ein- und Verkäufe (Darstellung einzelner Transaktionen, siehe **Annex A, Tabelle 3** und **Tabelle 4**)
- c) Einzelne Lieferdokumente

Die Prüfung findet in einem dreistufigen Prozess statt (siehe **5.2, 5.3, 5.4**).

- 5.1.1** Im Fall, dass ein **Händler** von **Sackware** (wenn der **Händler** der **Eigentümer des Sackdesigns** ist) direkt von seinem Lieferanten an den Kunden verkauft oder Pellets aus seiner eigenen Produktion verkauft, kann der **Händler** seine Ein- und Verkäufe in einer kombinierten Übersicht darstellen.
- 5.1.2** Die **ENplus-Inspektionsstelle** kann auch andere Darstellungen einer Massenbilanz akzeptieren, z.B. eine Excel-Datei oder einen Auszug aus dem Warenwirtschaftssystem.
- 5.1.3** Eine Liste von Artikelnummern ist ein möglicher Weg, um zwischen verschiedenen Produkten zu unterscheiden.
- 5.1.4** Werden nicht-konforme Pellets im zertifizierten Unternehmen selbst z. B. als Brennstoff verwendet und ist die Menge nicht erheblich, kann die Menge unberücksichtigt bleiben.
- 5.1.5** Bei Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) kann die Plausibilitätsprüfung, wenn keine Rechnungen vorliegen, durch die Prüfung von Belegen, internen Buchhaltungssystemen, Verkaufsregistern usw. erfolgen.
- 5.1.6** Bei **Händlern**, die Pellets in Säcken mit eigener **ENplus-ID** von anderen **Händlern** beziehen, ist zu prüfen, ob im **Zertifizierungsbereich** des liefernden **Händlers** der Betrieb einer Absackstation (eigene Absackstation oder von einem **Dienstleister**) enthalten ist.
- 5.1.7** Wenn ein zertifiziertes Unternehmen gemäß **ENplus ST 1003, 7.1.3** bzw. **7.1.4** einem nicht-zertifizierten Händler ohne physischen Kontakt die Nutzung seiner Markenzeichen gestattet, müssen die durch das nicht-zertifizierte Unternehmen vertriebenen Pellets in der Massenbilanz des zertifizierten Unternehmens aufgeführt werden.

5.2 Prüfung der Massenbilanzübersicht

Die Zahlen aus der Massenbilanzübersicht sollen von der **ENplus-Inspektionsstelle** mit der vom **Unternehmen** jährlich gemeldeten Gesamtmenge (nicht lizenzierte Gesamtmenge) der gehandelten Pellets verglichen werden. Sie müssen übereinstimmen. Dabei müssen auch die Lagerbestände berücksichtigt werden.

Die **ENplus-Inspektionsstelle** kann direkt im System des **Unternehmens** prüfen, ob die Zahlen korrekt zusammengefasst wurden. Alternativ kann sie detaillierte Massenbilanzen für definierte Zeiträume, Produktkategorien, Standorte und/oder andere Parameter anfordern, abhängig von der Komplexität des Geschäftsmodells des **Unternehmens**.

Die angeforderten Informationen müssen alle Pellettransaktionen (sowohl Einkauf als auch Verkauf) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr mit mindestens den folgenden Angaben enthalten (siehe Beispiel in [Annex A, Tabelle 3](#) und [Tabelle 4](#)):

- a) Rechnungsnummer und -datum oder eine andere Möglichkeit, die Transaktion mit den entsprechenden **Liefersdokumenten** in Verbindung zu bringen;
- b) gehandelter Artikel (ermöglicht die Identifizierung von Transaktionen gemäß ENplus ST 1001, 6.2.5.4);
- c) Menge der Pellets in t.

ANMERKUNG 1: Die Rechnungsnummer ist die bevorzugte Möglichkeit die Transaktion mit den entsprechenden **Liefersdokumenten** in Verbindung zu bringen. Da der Gesetzgeber vorschreibt, dass eine Rechnungsnummer von einem **Unternehmen** nur einmal vergeben werden darf, dienen Rechnungsnummern als geeignetes Mittel zur Auswahl von Stichproben.

ANMERKUNG 2: Das **Unternehmen** kann den Namen und die Adresse des Kunden sowie andere vertrauliche Daten schwärzen. Dies gilt nicht für die oben geforderten Informationen (siehe [5.2 a\), b\), c\)](#)).

5.3 Prüfung von Stichproben

Die Pelletmengen sind vom Auditor für die ausgewählten Monate, Standorte usw. gemäß [5.1 a\)](#) mit den in der Massenbilanzübersicht aufgeführten Mengen zu vergleichen. Sie müssen übereinstimmen. Die Berechnungen sind stichprobenartig zu überprüfen.

Auf Grundlage dieser detaillierten Aufzeichnungen werden von der **ENplus-Inspektionsstelle** stichprobenartig einzelne Rechnungen (ggf. unter Angabe der Rechnungsnummer) angefordert. Zur Überprüfung der Plausibilität der Angaben des Unternehmens können nicht nur Rechnungen für Pellets, die mit der **ENplus-ID** des Unternehmens gehandelt wurden, sondern auch Rechnungen für nicht-zertifizierte Pellets und für **Sackware** (wenn das **Unternehmen** nicht **Inhaber des Sackdesigns** ist) sowie ggf. Rechnungen für andere gehandelte Artikel (z. B. Briketts, Schnittholz) in die Stichprobe aufgenommen werden.

Die **ENplus-Inspektionsstelle** kann für bestimmte Rechnungen verlangen, dass die gesamte **Liefersdokumentation** zur Verfügung gestellt wird (z.B. Rechnung, Lieferschein, Wiegeschein, CMR-Frachtbrief, Lieferprotokoll).

ANMERKUNG 1: Die Gesamtzahl der zu prüfenden Rechnungen (für ENplus-zertifizierte Pellets und andere Ware) hängt von der Komplexität des Geschäftsmodells des **Unternehmens** ab.

ANMERKUNG 2: Die konkreten Rechnungen werden von der **ENplus-Inspektionsstelle** auf Grundlage der Informationen der detaillierten Massenbilanzliste (z. B. über gehandelte Artikel, unterschiedliche Lieferanten) zufällig ausgewählt und sollen eine Vielzahl unterschiedlicher Transaktionen abdecken (z. B. für **lose Pellets**, **Big Bags**, Sackdesigns mit unterschiedlichen Freigabenummern; Ankäufe bei verschiedenen Lieferanten).

5.4 Überprüfung der Dokumentation

Die **ENplus-Inspektionsstelle** prüft die abgefragten Dokumente. Deren Daten müssen mit den Angaben in der detaillierten Massenbilanz übereinstimmen.

Gemäß ENplus ST 1001, 6.2.5.1 wird die korrekte Deklaration der **Lieferdokumente** überprüft.

6. Typische Probleme bei der Plausibilitätsprüfung

Dies ist eine nicht abschließende Liste möglicher Probleme, die bei der Plausibilitätsprüfung auftreten können:

- a) die gemeldeten Zahlen stimmen nicht mit der Massenbilanzliste überein. Oft können Abweichungen durch unterschiedliche Bewertungsgrundlagen erklärt werden. So kann eine detaillierte Massenbilanzliste auf dem Lieferdatum basieren, während die Massenbilanzübersicht auf dem Rechnungsdatum beruht. Im Falle einer Diskrepanz soll dies mit dem **Unternehmen** überprüft werden;
- b) Gemeldete Ein- und Verkäufe stimmen nicht überein: Dies lässt sich oft durch fehlende Informationen zu Lagerbeständen oder unterschiedliche Buchungen von Transaktionen bei der Dateneingabe in verschiedenen Kalenderjahren erklären. Dies soll mit dem **Unternehmen** überprüft werden.
- c) Unstimmigkeiten in den Unterlagen oder nicht überprüfbare Angaben. Die Anzahl der Proben kann erhöht werden, um ein besseres Verständnis zu erlangen, oder es müssen zusätzliche Faktoren berücksichtigt werden;
- d) Fehlkalkulationen kommen vor, deshalb ist es wichtig, dass bei der Plausibilitätsprüfung die Berechnungen stichprobenartig überprüft werden.

Annex A. Beispiel für den Bewertungsprozess der Massenbilanz eines Unternehmens

Die folgenden Tabellen zeigen beispielhaft, wie eine Massenbilanz vom **Unternehmen** erstellt werden kann. In der Praxis kann es verschiedene Darstellungen geben, u.a. kann eine vereinfachte oder kombinierte Tabelle eine vergleichbare Grundlage für die Bewertung der Massenbilanz bieten.

ANMERKUNG: Für die Berechnung der ENplus-Lizenzgebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Entgeltordnung für ENplus-zertifizierte Pelletproduzenten bzw. -händler.

● **Tabelle 1a**

Beispiel für die Struktur der Massenbilanzübersicht eines Produzenten für lose Ware: DEPI-Meldeformular

Produzent – lose Ware		
Betrachtungszeitraum		
Pellet-Durchmesser (mm)		
	Qualitätsklasse	Menge in t
Lagerbestand Anfang	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Produktionsmenge	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Warenausgang	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Lagerbestand Ende	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Geschätzter Ausschuss an zertifizierter Ware – Absiebung		
Geschätzter Ausschuss an zertifizierter Ware – andere Ursachen		

● **Tabelle 1b**

Beispiel für die Struktur der Massenbilanzübersicht eines Produzenten für Sackware: DEPI-Meldeformular

Produzent – Sackware				
Betrachtungszeitraum				
Pellet-Durchmesser (mm)				
	Produkt, z.B. Markennamen	Freigabenummer DEPI	Qualitätsklasse ¹ , Durchmesser (mm)	Menge in t
Lagerbestand Anfang				
Produktionsmenge				
Warenausgang				
Lagerbestand Ende				
Geschätzter Ausschuss an zertifizierter Ware – andere Ursachen				
¹ ENplus A1, ENplus A2, ENplus B, nicht zertifiziert				

● **Tabelle 2a**

Beispiel für die Struktur der Massenbilanzübersicht eines Händlers für lose Ware: DEPI-Meldeformular

Händler – lose Ware		
Betrachtungszeitraum		
Pellet-Durchmesser (mm)		
	Qualitätsklasse	Menge in t
Lagerbestand Anfang	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Wareneingang	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Warenausgang	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Lagerbestand Ende	ENplus A1	
	ENplus A2	
	ENplus B	
	Nicht zertifiziert	
Geschätzter Ausschuss an zertifizierter Ware – Absiebung		
Geschätzter Ausschuss an zertifizierter Ware – andere Ursachen		

Tabelle 2b

Beispiel für die Struktur der Massenbilanzübersicht eines Händlers für Sackware: DEPI-Meldeformular

Händler – Sackware				
Betrachtungszeitraum				
Pellet-Durchmesser (mm)				
	Produkt, z.B. Markennamen	Freigabenummer DEPI	Qualitätsklasse ¹ , Durchmesser (mm)	Menge in t
Lagerbestand Anfang				
Wareneingang				
Warenausgang				
Lagerbestand Ende				
Geschätzter Ausschuss an zertifizierter Ware – andere Ursachen				
¹ ENplus A1, ENplus A2, ENplus B, nicht zertifiziert				

● **Tabelle 3**

Beispiel für die Struktur einer detaillierten Massenbilanz für die eingekauften Mengen eines bestimmten Monats

Datum Eingangsrechnung	Rechnungsnummer	Lieferant		Artikel ¹⁾	Menge gelieferter Pellets (t)
		Name	ENplus-ID		
02.02.2023	2023-1546	Lieferant 2	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	15,06
09.02.2023	R230116	Lieferant 1	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	25,16
10.02.2023	23-0056	Lieferant 3	DE XXX	Big Bags, 6 mm, ENplus A1	27,30
10.02.2023	2023-1548	Lieferant 2	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	26,89
11.02.2023	R230118	Lieferant 1	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	27,05
12.02.2023	2076	Lieferant 5	DE XXX	Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	28,35
14.02.2023	2023-1550	Lieferant 2	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	18,37
18.02.2023	R230123	Lieferant 1	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	26,76
21.02.2023	2023-1553	Lieferant 2	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	27,22
21.02.2023	23-0058	Lieferant 3	DE XXX	Big Bags, 6 mm, ENplus A1	15,16
22.02.2023	23-0059	Lieferant 3	DE XXX	Big Bags, 6 mm, ENplus A1	18,24
24.02.2023	2080	Lieferant 5	DE XXX	Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	28,35
26.02.2023	2081	Lieferant 5	DE XXX	Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	28,35
27.02.2023	23-0062	Lieferant 3	DE XXX	Big Bags, 6 mm, ENplus A1	18,45
28.02.2023	2023-1555	Lieferant 2	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	18,65
28.02.2023	R230125	Lieferant 1	DE XXX	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	27,35

¹⁾ inkl. Informationen zu Handelsform (lose Pellets, Big Bags, Sackware), Durchmesser, Qualität (ENplus A1, ENplus A2, ENplus B, nicht-zertifiziert), ggf. Freigabenummer Sackdesign (alternativ Name des Sackdesigns, wenn keine Freigabenummer vorhanden)

ANMERKUNG: Die in der Beispieltabelle enthaltenen Informationen (z. B. zu Handelsform, Durchmesser, Qualität, Freigabenummern Sackdesign) müssen nicht explizit ausgewiesen werden. Eine entsprechende Zuordnung (z. B. über Artikelnummern) muss jedoch möglich sein.

● **Tabelle 4**

Beispiel für die Struktur einer detaillierten Massenbilanz für die verkauften Mengen eines bestimmten Monats

Datum Ausgangsrechnung	Rechnungsnummer	Artikel ¹⁾	Menge gelieferter Pellets (t)
05.02.2023	2023/156	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	5,3
09.02.2023	2023/157	Feuerholz, Buche, 1 m	
10.02.2023	2023/158	Feuerholz, Buche, 1 m	
10.02.2023	2023/159	Holzbriketts	
11.02.2023	2023/160	Pellets Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	0,975
13.02.2023	2023/162	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	6,5
14.02.2023	2023/163	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	4,3
16.02.2023	2023/164	Pellets Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	1,950
18.02.2023	2023/165	Holzbriketts	
21.02.2023	2023/166	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	4,6
21.02.2023	2023/167	Feuerholz, Buche, 1 m	
23.02.2023	2023/1568	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	10,5
24.02.2023	2023/169	Pellets Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	1,950
24.02.2023	2023/170	Pellets Sackware, 6 mm, ENplus A1, DE XXX: BD003	3,9
25.02.2023	2023/1571	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	8,3
26.02.2023	2023/1572	Lose Pellets, 6 mm, ENplus A1	4,8
¹⁾ für Pellets inkl. Informationen zu Handelsform (lose Pellets, Big Bags, Sackware), Durchmesser, Qualität (ENplus A1, ENplus A2, ENplus B, nicht-zertifiziert), ggf. Freigabenummer Sackdesign (alternativ Name des Sackdesigns, wenn keine Freigabenummer vorhanden)			

ANMERKUNG: Die in der Beispieltabelle enthaltenen Informationen z. B. zu Handelsform, Durchmesser, Qualität, Freigabenummern Sackdesign) müssen nicht explizit ausgewiesen werden. Eine entsprechende Zuordnung (z. B. über Artikelnummern) muss jedoch möglich sein.



Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel.: + 49 30 688 1599 55
E-Mail: info@enplus-pellets.de